

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1927/12/20 3Ob1057/27,
8Ob345/97m, 9Ob63/01g, 3Ob169/21f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1927

Norm

IO §60

IO §125

KO aF §46 Abs1

KO §59

Rechtssatz

Haftung des Gemeinschuldners für die Entlohnung des Masseverwalters nach Aufhebung des Konkursverfahrens.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1057/27
Entscheidungstext OGH 20.12.1927 3 Ob 1057/27
Veröff: SZ 9/223
- 8 Ob 345/97m
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 345/97m
Auch; Beisatz: Der Gemeinschuldner haftet nach Aufhebung des Konkurses für Masseforderungen nur soweit unbeschränkt, als sie aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrag resultieren, an den der andere Teil, etwa infolge Eintrittes des Masseverwalters nach § 21 KO, gebunden war. (T1)
Beisatz: Die Haftung des ehemaligen Gemeinschuldners für nichtbeglichene Masseforderungen, jedenfalls soweit es sich um erst nach Konkurseröffnung vom Masseverwalter geschlossene Verträge handelt, ist auf die Höhe des Wertes der ausgefolgten Gegenstände beschränkt. (T2)
Veröff: SZ 71/114
- 9 Ob 63/01g
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 Ob 63/01g
Vgl auch; Beisatz: Nach Aufhebung des Konkurses haftet der ehemalige Gemeinschuldner für nicht beglichene Masseforderungen, soweit es sich um erst nach Konkurseröffnung vom Masseverwalter geschlossene Verträge handelt, (nur) bis zur Höhe des Wertes der ihm ausgefolgten Gegenstände. (T3)
- 3 Ob 169/21f
Entscheidungstext OGH 25.11.2021 3 Ob 169/21f
Vgl; Beisatz: Hier: Exekutionsführung des ehemaligen Insolvenzverwalters auf Pensionsbezug des ehemaligen Gemeinschuldners. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0064872

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at